

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48	DIENSTAG, DEN 27. OKTOBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 2009	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	373
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes Vom 20. Oktober 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1		
Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes		
Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:		
1.	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
1.1	Die Einträge zu §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:	
	„§ 14	1.6 Im Eintrag zu § 32 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
	Primarschule	
	§ 15	1.7 Die Einträge zu §§ 39 und 45 erhalten folgende Fassung:
	Stadtteilschule“.	„§ 39
1.2	Die Einträge zu §§ 16 und 18 werden aufgehoben.	Befreiung von der Schulpflicht
1.3	Hinter dem Eintrag zu § 22 wird folgender Eintrag eingefügt:	§ 45
	„§ 22a	Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung“.
	Berufsoberschule“.	
1.4	Der Eintrag zu § 25 erhält folgende Fassung:	1.8 Der Eintrag zu § 86 erhält folgende Fassung:
	„§ 25	„§ 86
	Abendschule“.	Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung“.
1.5	Im Eintrag zu § 31 wird hinter dem Wort „Hausordnung“ die Textstelle „, Videoüberwachung“ eingefügt.	2. § 3 wird wie folgt geändert:
		2.1 In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
		„Eine Lernkultur mit stärkerer und dokumentierter Individualisierung bestimmt das schulische Lernen.“
		2.2 In § 3 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität“ gestrichen.
		2.3 In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „In Bildungsplänen wird vorgegeben, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsgangs verfügen müssen.“
- 3.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schulen“ die Wörter „sowie Grundsätze der Leistungsbewertung“ eingefügt.
- 3.2 In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „zu überprüfen“ die Textstelle „zu evaluieren“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Soweit den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, sind diese in einer schuleigenen Stundentafel umzusetzen. Die schuleigene Stundentafel erlässt die Schulkonferenz beziehungsweise der Schulvorstand auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.“
- 6.2 In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Rechtsverordnung legt die Stundenzahlen, die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallen, sowie die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten fest.“
7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „die“ die Wörter „Auswahl und“ eingefügt.
- 7.2 In Satz 4 wird das Wort „verhindert“ durch das Wort „gehindert“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
9. § 11 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 3 bilden die Grundstufe, die Jahrgangsstufen 4 bis 6 die Unterstufe an der Primarschule. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.
- (3) Jede Schülerin und jeder Schüler gehört einer Klasse an, die von einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer geleitet wird, die für ihren beziehungsweise seinen schulischen Werdegang verantwortlich ist. Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen der einzelnen Schülerinnen oder Schüler orientiert sich an deren individuellem Bildungsweg. Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse erfolgen.“
10. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
- Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler
- (1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.
- (2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.
- (3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt.
- (4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Primarstufe“ durch das Wort „Primarschule“ ersetzt.
- 11.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Primarstufe und in“ durch die Wörter „bis einschließlich“ ersetzt.
- 11.3 In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
12. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
Primarschule
- (1) Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird eigenständig geführt. Die Unterrichtszeit beträgt von der Vorschulklasse bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 fünfeinhalb Zeitstunden. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.
- (2) Zu einer Primarschule sollen Vorschulklassen gehören. Unterricht und Betreuung in der Vorschulklasse sollen im Rahmen eines einheitlichen didaktischen Konzepts der Primarschule erfolgen und können jahrgangsübergreifend organisiert werden. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Primarschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem sechsjährigen Bildungsgang die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.
- (4) Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schulen und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und können gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben. Primarschulen können mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als „Bildungshäuser“ geführt werden.“
13. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
Stadtteilschule
- (1) Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Mittelstufe und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Oberstufe. Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe der Oberstufe.
- (2) Die Stadtteilschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung.
- (3) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilbereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.
- (4) Die Stadtteilschule schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.“
14. § 16 wird aufgehoben.
15. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Gymnasium
- (1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Oberstufe. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10, die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe.
- (2) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung.
- (3) In der Studienstufe können die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl eines Profilbereichs nach ihren Interessen und Neigungen Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktesystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist.
- (4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.“
16. § 18 wird aufgehoben.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ein Schulkindergarten“ durch die Wörter „eine Vorschulklasse“ ersetzt.

- 17.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
18. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.
19. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Wörter „mittlere Schulabschluss“ ersetzt.
20. Hinter § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:
 „§ 22a
 Berufsoberschule
 (1) Die Berufsoberschule vermittelt Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden. Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. Schülerinnen und Schüler können nach der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife erwerben.
 (2) Zulassungsvoraussetzungen sind der mittlere Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.“
21. § 23 erhält folgende Fassung:
 „§ 23
 Berufliche Gymnasien
 (1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe. Sie sind einer beruflichen Schule angegliedert.
 (2) Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schülerinnen und Schülern mit dem mittleren Schulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch berufsbezogene und vertiefte allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachweisen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
 (3) Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Schülerinnen und Schülern können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden.“
22. § 25 erhält folgende Fassung:
 „§ 25
 Abendschule
 Die Abendschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, führt sie zum mittleren Schulabschluss. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.“
23. § 26 wird wie folgt geändert:
 23.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 23.1.1 In Satz 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 23.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3“ durch die Textstelle „§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 23.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 23.2.1 In Satz 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 23.2.2 In Satz 4 wird die Textstelle „§ 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3“ durch die Textstelle „§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
24. § 28 wird wie folgt geändert:
 24.1 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
 24.2 Absatz 6 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Entlassung einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin oder eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten; die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag der Schule. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.“
25. § 28 a wird wie folgt geändert:
 25.1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 25.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „nach Absatz 2“ durch die Wörter „zum Besuch einer Vorschulklasse“ ersetzt.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
 26.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
 26.2 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Sorgeberechtigte“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
 27.1 In der Überschrift wird hinter dem Wort „Hausordnung“ die Textstelle „, Videoüberwachung“ eingefügt.
 27.2 In Absatz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Sorgeberechtigte“ ersetzt.
 27.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die optisch-elektronische Überwachung von Schulräumen und schulischen Freiflächen (Videoüberwachung) und die Verarbeitung der dabei erhobenen Daten sind nur dann und so lange zulässig, wie sie zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche

Sicherheit von Personen oder den Erhalt schulischer Einrichtungen oder in die Schule eingebrachter Sachen erforderlich und verhältnismäßig sind. Eine Überwachung des Inneren von Klassenräumen, Beratungs- und Lehrerzimmern, sanitären Anlagen und Umkleieräumen ist nicht zulässig. Über die Einrichtung entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Schulleitung unter Einbeziehung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diesem Antrag sind eine Stellungnahme des schulischen Personals und eine Verfahrensbeschreibung und Risikoanalyse beizufügen. Die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen ist nach Ablauf eines Jahres erneut zu bewerten. Überwachte Bereiche sind zu kennzeichnen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung im Zuge der Videoüberwachung gewonnener Daten und zu den Auskunftspflichten zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen.“

28. § 32 wird wie folgt geändert:

28.1 In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

28.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, den Bildungsplan und das schuleigene Curriculum und deren Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
4. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
5. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern,
7. die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung,
8. die Ergebnisse der Schulinspektion,
9. die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.

Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. Die Sorgeberechtigten werden zu Beginn des Schuljahres, in der Regel im Rahmen eines Elternabends, über den Bildungsplan, die schuleigene Stundentafel und das schulische Curriculum sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung können die Sorgeberechtigten in der Primarschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.“

28.3 In Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

28.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

28.4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

28.4.1.1 Die Wörter „früheren Erziehungsberechtigten“ werden durch die Wörter „früheren Sorgeberechtigten“ ersetzt.

28.4.1.2 In Nummer 5 werden die Wörter „sowie diesen Maßnahmen vorhergehende Ankündigungen“ durch die Textstelle „sowie die Entlassung oder die bevorstehende Entlassung aus der Schule nach § 28 Absatz 6“ ersetzt.

28.4.2 In Satz 3 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

29. § 34 wird wie folgt geändert:

29.1 In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

29.2 In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Grundschule“ durch das Wort „Primarschule“ ersetzt.

30. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

31. § 37 wird wie folgt geändert:

31.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“

31.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. Der Besuch der Primarschule wird mit sechs Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.“

31.3 Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

32. In § 38 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „können“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.

33. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Befreiung von der Schulpflicht

(1) Von der Schulpflicht wird befreit, wer

1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,

2. nach Feststellung der zuständigen Behörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.“
34. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
35. In § 41 a Satz 1 wird die Textstelle „§ 42 Absatz 6“ durch die Textstelle „§ 42 Absatz 5“ und wird die Textstelle „§§ 37 bis 39“ durch die Textstelle „§§ 37 und 38“ ersetzt.
36. § 42 wird wie folgt geändert:
- 36.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Alle Kinder sind von ihren Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Primarschule vorzustellen.“
- 36.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Alle Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Primarschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere. Für den Übergang in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- 36.3 Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege, die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern sowie der Besuch der Vorschulklasse an der angewählten Primarschule. In Primarschulen werden Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet angewählt werden. Die Eltern der Einschulungsjahrgänge 2007, 2008 und 2009 haben einen Anspruch darauf, dass ihr Kind nach Klasse 3 innerhalb des Anmeldeverbundes an eine Primarschule mit den gewünschten Bildungsangeboten wechseln kann, sofern sie nicht an der eigenen, aber einer anderen Schule des Verbundes angeboten werden. Wenn das gewünschte Angebot
- nur außerhalb des Anmeldeverbundes wählbar ist, ist auch ein Wechsel an eine Schule außerhalb des Verbundes möglich.“
- 36.4 Absatz 5 wird gestrichen.
- 36.5 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 36.6 Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 36.6.1 In Satz 1 wird die Textstelle „; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahnpflicht zu erstellen“ gestrichen.
- 36.6.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm und das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche sowie ein Exemplar dieses Gesetzes aus.“
37. § 44 wird wie folgt geändert:
- 37.1 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schulleistungstests“ durch das Wort „Lernstandserhebungen“ ersetzt.
- 37.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in der Grundstufe der Primarschule einmal jährlich, ab der Unterstufe der Primarschule auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. Beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz, zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 und ab dem Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 erhalten die Schülerinnen und Schüler Notenzeugnisse, ansonsten ab Jahrgangsstufe 4 Leistungsbewertungen in Punkten oder Noten. Zeugnisse sollen auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren.
- (3) Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Lernstände zu unterrichten. Hierzu sind, soweit nicht Zeugnisse nach Absatz 2 erteilt werden, mindestens einmal im Schulhalbjahr Lernentwicklungsgespräche zu führen.“
- 37.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktebewertung, Ausnahmen von der Benotung in einzelnen Fächern und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann für Sonderschulen und die Berufsvorbereitungsschule sowie für alle Schulformen und Jahrgangsstufen für Klassen und Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, unter Beachtung der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte und in der Berufsschule den Verzicht auf Halbjahreszeugnisse vorsehen.“

38. § 45 wird wie folgt geändert:

38.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 45

Aufrücken, Übergänge, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung“.

38.2 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zwischen den Jahrgangsstufen 1 bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann von einer Versetzung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder von einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden. In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt.

(2) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.“

39. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an inner-schulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundstufe an Primarschulen können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In der Unterstufe an Primarschulen und den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schule, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Unterstufe der Primarschule die betroffene Schülerin beziehungsweise der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die

Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

40. In § 51 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „– Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2,“ gestrichen.

41. § 53 wird wie folgt geändert:

41.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

41.1.1 Die Nummer 1 wird gestrichen.

41.1.2 Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

41.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel und das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,
7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,

10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,

11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,

12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,

13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,

14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,

15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,

16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2,

17. eine von § 61 Absatz 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz.“

42. § 54 Satz 1 wird wie folgt geändert:

42.1 Die Nummer 2 wird gestrichen.

42.2 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

43. In § 55 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

44. In § 56 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Schuljahr“ die Wörter „unter Mitteilung einer Tagesordnung“ eingefügt.

45. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

45.1 Das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt.

45.2 Nummer 6 wird gestrichen.

46. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

47. § 61 wird wie folgt geändert:

47.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.“

47.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

47.2.1 In Satz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten“ ersetzt durch „von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen.“

47.2.2 In Satz 1 Nummer 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- 47.2.3 In Satz 2 wird die Textstelle „, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter“ gestrichen.
- 47.2.4 Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
48. In § 63 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
49. § 64 wird wie folgt geändert:
- 49.1 In § 64 Absatz 1 wird die Textstelle „der Sekundarstufen I und II“ durch die Textstelle „ab der Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.
- 49.2 In § 64 Absatz 2 wird das Wort „Primarstufe“ durch die Wörter „Grundstufe an Primarschulen“ ersetzt.
50. In § 65 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
51. In § 69 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson“ durch die Wörter „sind zwei Ersatzpersonen“ ersetzt.
52. In § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „die Lehrer“ durch die Wörter „die Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.
53. In § 71 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Klassenlehrer“ durch die Wörter „dem Klassenlehrer“ ersetzt.
54. In § 74 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „deren Stellvertreterin oder Stellvertreter“ durch die Wörter „deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter“ ersetzt.
55. § 76 Absatz 4 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2.“
- 55 a. § 78 a wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen der nach Absatz 2 zur Teilnahme an der Lernortkooperation berechtigten Betriebe besitzen gegenüber der Lernortkooperation ein Anwesenheits-, Antrags- und Initiativrecht zu den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten.“
56. § 80 wird wie folgt geändert:
- 56.1 In § 80 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für ein Jahr“ durch die Wörter „für zwei Jahre“ ersetzt.
- 56.2 In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen“ durch die Textstelle „Primarschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien“ ersetzt.
57. In § 81 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Grundschulen, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen“ durch die Textstelle „Primarschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien“ ersetzt.
58. In § 82 Absatz 3 werden die Wörter „oder in einer Dienststelle oder Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde“ gestrichen.
59. In § 83 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „auf vier Jahre“ gestrichen.
60. § 86 wird wie folgt geändert:
- 60.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 86
Regionale Bildungskonferenzen,
Schulentwicklungsplanung“.
- 60.2 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Um ein an den Bedürfnissen der Familien ausgerichtetes schulisches Bildungs- und Erziehungsangebot in der Region sicherzustellen, werden Regionale Bildungskonferenzen gebildet. Sie erarbeiten insbesondere Empfehlungen für die fachlichen Profile der Schulen aller Schulformen und Art und Umfang der Betreuungsangebote der Schulen in Abstimmung mit den Angeboten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. An Regionalen Bildungskonferenzen nehmen die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie die Kreiselternräte und Kreisschülerräte teil; die in der Region gelegenen beruflichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft, die örtlich zuständigen Bezirksämter und die örtlich tätigen Jugendhilfeträger sollen mitwirken. Alle staatlichen Schulen sind zur Kooperation hinsichtlich eines vielfältigen Bildungsangebotes in der Region gehalten. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen für die Bildungsangebote der Schulen werden die vorhandenen Angebote berücksichtigt und weiterentwickelt.“
- 60.3 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- 60.4 Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „in den §§ 14 bis 27 genannten“ gestrichen und das Wort „Erziehungsberechtigten“ wird durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
61. § 87 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Keine Klasse an Primarschulen und Stadtteilschulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht überschritten werden. Keine Klasse an Gymnasien soll größer als 28 Schülerinnen und Schüler sein. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.
(2) Die Primarschule wird mindestens zweizügig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.“
62. § 88 wird wie folgt geändert:
- 62.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Sie stimmen ihre pädagogische Arbeit in Jahrgangsteams ab.“

- 62.2 In Absatz 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
63. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 63.1 In Satz 3 wird hinter dem Wort „Schulleitung“ die Textstelle „, unter anderem die Aufgabe der Erstbeurteilung,“ eingefügt.
- 63.2 In Satz 4 wird hinter der Bezeichnung „§ 85“ das Wort „ab“ eingefügt.
64. § 94 wird wie folgt geändert:
- 64.1 § 94 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie setzt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von zwölf Monaten vorläufig als Schulleiterin oder Schulleiter ein; die Bewährungszeit kann verkürzt werden.“
- 64.2 In § 94 Absatz 3 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
65. In § 96 Absatz 1 werden die Textstelle „, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen,“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren“ gestrichen.
66. In § 96 a Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
67. In § 103 werden folgende Sätze angefügt:
„Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.“
68. § 104 wird wie folgt geändert:
- 68.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.“
- 68.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 68.2.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe.“
- 68.2.2 In Satz 5 werden hinter dem Wort „Elternkammer“ die Wörter „oder der Schülerkammer“ und hinter dem Wort „Kreiselternrates“ die Wörter „oder Kreisschülerates“ eingefügt.
69. § 117 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Albert-Schweitzer-Schule besteht als staatliche Versuchsschule fort.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummer 16 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Nummern 10 und 17 gilt Folgendes:

Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Schulverhältnis befinden, gelten die §§ 12 und 19 des Hamburgischen Schulgesetzes in der bisher geltenden Fassung fort, es sei denn, aus den Sätzen 2 und 3 ergibt sich etwas anderes. Artikel 1 Nummern 10 und 17 treten am 1. August 2010 für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zum Beginn dieses Schuljahres in die erste Klasse eingeschult werden oder in die Jahrgangsstufe 5 übergehen. Ab dem 1. August 2011 treten diese Vorschriften zum Schuljahresbeginn für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die in die erste Klasse eingeschult werden oder in die Jahrgangsstufe 7 übergehen.

(3) Für die Anwendung von Artikel 1 Nummern 12, 13, 15, 36, 37, 38 und 61 gilt Folgendes:

1. Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 1 oder 2 befinden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften fort, bis sie in die Jahrgangsstufe 4 der Primarschule eintreten.
2. Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 4, 5 oder 6 befinden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium fort.
3. Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 7, 8, 9 oder 10 einer Haupt- und Realschule, einer kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums oder in der Sekundarstufe II einer kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums befinden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schulform, in der sie sich befinden, fort. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Schule abschließen oder endgültig verlassen oder in die Sekundarstufe II übergehen oder versetzt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für solche Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/2011 eine 7. Jahrgangsstufe wiederholen oder in späteren Schuljahren eine Jahrgangsstufe wiederholen.

(5) Abweichend von Artikel 1 Nummern 13 und 15 können Stadtteilschulen und Gymnasien in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 auch eine fünfte und sechste Jahrgangsstufe und im Schuljahr 2011/2012 eine sechste Jahrgangsstufe führen.

(6) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, deren bisherige Verordnungsermächtigungen durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen, können mit Wirkung für die in Absatz 3 genannten Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung des Senats im Rahmen der §§ 7 Absatz 4, 42 Absatz 3, 44 Absatz 4 und 46 Absatz 2 dieses Gesetzes verändert werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Oktober 2009.

Der Senat